

Fall:

Friedrich leiht Wilhelm Brause einen Pkw.

Beide vereinbaren, dass der Pkw am 24. November 2015 um 17:00 Uhr zurückgegeben werden soll.

1. Variante: Um 17:15 Uhr wird dieser von unbekanntem Dritten zerstört. Wilhelm Brause denkt fahrlässig gar nicht mehr daran, den PKW zur rechten Zeit zurückzugeben.
2. Variante: Wilhelm Brause war pünktlich und brachte, wie vereinbart, den Wagen um 17:00 Uhr zu Friedrich zurück. Allerdings war es hier nicht zuhause, obwohl er den Termin doch hätte wissen können und müssen. Nach einer halben Stunde warten entschließt sich Wilhelm Brause wieder nachhause zu fahren, da er nicht mehr davon ausgeht, dass Friedrich noch kommt. Gegen 17:40 Uhr verursacht Wilhelm Brause leicht fahrlässig einen Verkehrsunfall, durch den das Fahrzeug vollends zerstört wird.

Wie ist die Rechtslage?

(Hinweis: Sie werden am 01. Dezember 2015 beauftragt die Sach- und Rechtslage zu beurteilen)

*Die Lösung dieses Falles ist recht einfach, wenngleich Sie hier in der Gliederung sehr genau aufpassen müssen, die zutreffenden Lösungen zu finden. So müssen Sie insbesondere darauf achten, die zutreffende Anspruchsgrundlagen in der richtigen Reihenfolge zu prüfen. Erinnern Sie sich an das Schema, dass zunächst die vertraglichen Ansprüche, primär Ansprüche, gerichtet auf Erfüllung zu prüfen sind und erst hiernach die schadenersatzrechtlichen Ansprüche als Sekundäransprüche. Zu beachten ist auch, dass sie vernünftige Obersätze bilden und nach einer Anspruchsgrundlage suchen, die dann auch tatsächlich auf Rückgewähr gerichtet ist. Dies ist bei der Leihe anders als beispielsweise bei dem Kaufvertrag. Die Leihe selbst ist in § 598 BGB geregelt. Die Rückgabepflicht entstammt allerdings aus § 604 Abs. 1 BGB. Denken Sie auch daran, dass sie Absätze genau beziffern müssen..*

### Lösung: Variante 1

*I. Friedrich könnte gegen Wilhelm Brause Anspruch auf Rückgewähr des Pkws haben aus § 604 Abs. 1 BGB.*

*1. Der erforderliche Leihvertrag zwischen Friedrich und Wilhelm Brause ist zu Stande gekommen.*

*(Handeln Sie Unproblematisches bitte auch ebenso unproblematisch ab und verwenden sie dort nicht den dann als umständlich und gekünstelt wirkenden Gutachtensstil. Hier reicht es, wenn Sie das unproblematische einfach nur im so genannten Urteilsstil festhalten. Denken Sie immer daran, dass ihr Prüfer glauben soll, dass es sich bei ihnen um ein Profi handelt, der genau weiß was einfach und was kompliziert ist.)*

*2. Neben dem zustande-Kommen des Leihvertrag ist weiterhin erforderlich, dass die vereinbarte Leihzeit abgelaufen ist, § 604 Abs. 1 BGB. Dies ist wegen der konkreten Vereinbarung am 24. November 2015 der Fall gewesen. Der Zeitablauf ist daher eingetreten.*

*Zwischenergebnis: Der Anspruch auf Rückgabe des Pkws seitens Friedrich gegen Wilhelm Brause besteht gemäß § 604 Abs. 1 BGB.*

*Fraglich ist jedoch, ob dieser Anspruch aufgrund der Zerstörung von unbekanntem Dritten und deshalb eingetretener Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB untergegangen ist.*

*1. Das erforderliche Schuldverhältnis ist in dem Leihvertrag § 598 BGB zu sehen.*

*2. Die Leistungspflicht besteht in der Rückgabe der Sache § 604 BGB.*

*3. Fraglich ist daher lediglich ob Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 eingetreten ist.*

*Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn der Schuldner noch nicht geleistet hat und auch nicht mehr leisten kann.*

*Wilhelm Brause hat den Wagen noch nicht zurückgegeben und kann dies auch nicht mehr, da der Wagen endgültig zerstört ist.*

*Folglich liegt (objektive) Unmöglichkeit vor.*

*Daher ist der Anspruch auf Rückgabe des PKW untergegangen.*

*Zwischenergebnis: Der Anspruch auf Rückgabe des PKW seitens Friedrich gegen Wilhelm Brause gemäß § 604 Abs. 1 BGB ist entstanden aber untergegangen. Friedrich hat also keinen Anspruch gegen Wilhelm Brause auf Rückgabe des Pkw gemäß § 604 Abs. 1 BGB.*

*II. Friedrich könnte gegen Wilhelm Brause allerdings Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1, 3; 283 BGB haben.*

1. - 3. Wie oben bereits gesehen liegt auch hier das erforderliche Schuldverhältnis, die Leistungspflicht und die ebenso erforderliche Unmöglichkeit vor.

4. Fraglich ist daher hier nur noch, ob Wilhelm Brause die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

a) Grundsätzlich hat ein jeder Schuldner lediglich Vorsatz und jede Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB zu vertreten. Hier ist es allerdings so, dass Wilhelm Brause den PKW selbst nicht beschädigt hat, so dass es nicht sein Verschulden war, das zum Untergang des Pkws geführt hat.

b) Möglicherweise muss Wilhelm Brause allerdings hier auch für Zufall haften, wenn die Voraussetzungen des § 287 Satz 2, 1. Halbsatz BGB gegeben sind. Hiernach haftet der Schuldner auch für Zufall, wenn er sich mit der Leistung, jeder Rückgabe der Sache, bereits in Verzug befunden hat.

Dann müsste sich Wilhelm Brause zum Zeitpunkt des Untergangs des PKW in Verzug befunden haben.

aa) Auch hier liegt das für den Verzug erforderliche Schuldverhältnis in dem Leihvertrag gemäß § 598 BGB.

bb) Die Leistungspflicht bestand in der Rückgabe.

cc) Verzug bedeutet, dass der Schuldner noch nicht geleistet hat, aber noch leisten kann. Dies gilt selbstverständlich auf den Zeitpunkt bezogen, zu dem die Rückgabepflicht bestand<sup>1</sup>.

dd) weiterhin setzt Verzug voraus, dass ein fälliger und Einrede freier Anspruch seitens des Gläubigers, hier also des Friedrich, bestand. Fälligkeit bedeutet dabei, dass der Anspruch bereits forderbar<sup>2</sup> ist; einrededefrei bedeutet, dass dem Anspruch keine Einreden<sup>3</sup> entgegengehalten werden können.

Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt liegt beides vor.

ee) (1) Grundsätzlich setzt Verzug eine Mahnung voraus, § 286 Abs. 1 BGB.

(2) Einer Mahnung bedarf es aber nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Weil beide Parteien vereinbart hatten, dass die Rückgabe am 24. November um 17:00 Uhr erfolgen sollte, ist die Zeit nach dem Kalender bestimmt.

Die Mahnung war also entbehrlich.

ff) Das erforderliche Verschulden gemäß § 286 Abs. 4 BGB wird widerlegbar vermutet, so dass mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt Verschulden vorliegt.

Zwischenergebnis: Da alle Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorliegen, besteht der Anspruch dem Grunde nach. Hinsichtlich der Höhe ist festzustellen, dass diese sich aus den §§ 249 ff BGB ergeben.

Gesamtergebnis: Friedrich hat gegen Wilhelm Brauseanspruch auf Schadenersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, 3; 283 BGB.

### Lösung: Variante 2

Hinsichtlich der Lösung der Fall Variante 2 wird auf die gemachten Ausführungen von oben soweit verwiesen, wie sie sich nicht mit dem vertreten müssen des Schuldners im Rahmen des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung beziehen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hier geht es um den Ausschluss bzw. die Abgrenzung von der Unmöglichkeit.

<sup>2</sup> Die alleinige Fälligkeit der Forderung führt **nicht** zum Verzug. Die Fälligkeitsabrede bestimmt sich grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Fehlt es an einer solchen, darf der Gläubiger grds. sofort fordern, § 271 Abs. 1 BGB der Schuldner sofort leisten.

<sup>3</sup> Einreden können aus verschiedensten Gründen bestehen. Beispielhaft genannt seien hierzu die Stundung, die Einrede des nicht erfüllten Vertrags und des Zurückbehaltungsrechts.

<sup>4</sup> Gehen Sie hier nur auf theoretisch mögliche Varianten des § 286 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB ein.

<sup>5</sup> Die Bezugnahme auf bereits gesagtes reicht gerade in der Klausur zur Vermeidung von Überschneidungen und Zeitproblemen immer aus.

4. Fraglich ist daher hier auch hier, ob Wilhelm Brause die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

a) Wie oben gesehen hat ein jeder Schuldner lediglich Vorsatz und jede Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB zu vertreten. Wilhelm Brause hat den PKW den Pkw leicht fahrlässig beschädigt.

b) Fraglich ist daher wie es sich auswirkt, dass Friedrich im Zeitpunkt der versuchten Rückgabe nicht zu Hause war.

Hierdurch kommt die Haftungserleichterung des § 300 Abs. 1 BGB dann in Betracht, wenn sich Friedrich im so genannten Annahmeverzug bzw. Gläubigerverzug befand. Während des Gläubigerverzugs hat der Schuldner, hier also Wilhelm Brause, noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Da Wilhelm Brause den Unfall leicht fahrlässig verursacht hat, müsste er bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gläubigerverzugs keinen Schadenersatz leisten.

aa) Gläubigerverzugs setzt zunächst voraus, dass sein ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners auf Leistung gibt.

Dies setzt voraus, dass der Schuldner zur rechten Zeit, am rechten Ort und in der rechten Art und Weise seine Leistung angeboten hat.

Wilhelm Brause war um 17:00 Uhr, also pünktlich, an der Wohnung des Friedrich, weshalb die Leistungszeit gemäß § 271 BGB eingehalten ist.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Leistungsort gemäß § 269 Abs. 1 BGB der Wohnort des Schuldners, also Wilhelm Brause. Hier war aber konkludent vereinbart, dass Wilhelm Brause den Wagen pünktlich zurückbringen würde. Zurückbringen bedeutet, dass er den Wagen an der Wohnung des Friedrich zurückgeben würde. Es lag mithin eine Bringschuld vor. Diese Verpflichtung ist Wilhelm Brause nachgekommen.

In der rechten Art und Weise bedeutet, dass die Leistung vollständig, § 266 BGB und mangelfrei erbracht wird. Die stellt im vorliegenden Fall kein Problem dar, weil der PKW zum Zeitpunkt des Rückgabeversuchs nicht beschädigt war.

bb) das Angebot wurde auch in der richtigen Art und Weise bewirkt, es handelte sich um ein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB. (Zu den anderen Angebotsarten § 295 und § 296 lesen Sie bitte das BGB.)

cc) Wilhelm Brause war auch leistungsfähig, als sich Friedrich in den Gläubiger Verzug befunden hat. (Bei § 294 ist dies nie ein Problem)

dd) Letztlich darf der Gläubiger die Leistung nicht angenommen haben. Friedrich war nicht zuhause, weshalb er die Leistung gar nicht annehmen konnte.

Zwischenergebnis: Daher befand sich Friedrich Gläubigerverzug.

Zwischenergebnis: Wilhelm Brause hat die Unmöglichkeit in diesem Falle nicht zu vertreten.

Gesamtergebnis: Friedrich hat keinen Anspruch gegen Wilhelm Brause auf Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 280 Abs. 1, 3; 283 BGB.